

TOP 4) Vollversammlung am 3. Dezember 2024

Präsident Mag. Franz Waldenberger

Bericht des Präsidenten

Inhalt

1	Aktuelle Situation zur Blauzungenkrankheit.....	2
2	Vogelgrippe: Verschärfte Maßnahmen in Österreich.....	3
3	Nationale Tiertransport Verordnung in Kraft – keine Verschärfungen für die Landwirtschaft.....	4
4	Erfolge und zeitlicher Aufschub bei der EU-Entwaldungs-Verordnung erreicht.....	6
5	AMA-Gelder und weitere Entlastungspakete stehen vor der Auszahlung.....	7
6	PFAS und TFA: Konsequenzen eines möglichen Verbots für die Landwirtschaft.....	10
7	Große Erfolge im Grundwasserschutz Acker.....	11
8	LK erzielt Verbesserungen beim Buschenschankerlass.....	12
9	Marktberichte.....	13
9.1	Rindermarkt.....	13
9.2	Schweinemarkt.....	16
9.3	Milchmarkt.....	16
9.4	Schafe, Ziegen und Farmwild.....	18
9.5	Geflügelmarkt.....	18
9.6	Getreidemarkt.....	19
9.7	Holzmarkt.....	20

1 Aktuelle Situation zur Blauzungenkrankheit

Die Ausbreitung der Blauzungenkrankheit gestaltet sich in Österreich und im Rest Europas dynamisch, wird aber über den Winter temperaturbedingt gebremst. Nachdem in Österreich seit September zwei verschiedene Serotypen der Blauzungenkrankheit (BTV-3 und BTV-4) in den westlichen und südlichen Bundesländern aufgetreten sind, war Mitte November auch Oberösterreich (Bezirk Steyr-Land) erstmals betroffen. Im Zuge einer Routine-Blutuntersuchung im Rahmen des Blauzungenkrankheit-Überwachungsprogramms wurde bei zwei klinisch gesunden Rindern aus zwei verschiedenen Betrieben der Serotyp 4 (BTV-4) diagnostiziert.

Für empfängliche Tierarten wie Rinder, Schafe und Ziegen wird seitens des Gesundheitsministeriums, der Erzeugerverbände und der Landwirtschaftskammern eine Impfung empfohlen, es besteht jedoch keine Impfpflicht. Eine Impfung ist besonders gegen den Serotyp 3 (BTV-3) ratsam, da der Krankheitsverlauf schwerwiegender mit Symptomen wie hohen Fieber, reduzierten Allgemeinbefinden, starken Rückgang der Milchleistung und teilweise schweren Lahmheiten verläuft. Schafe sind verstärkt von erhöhter Mortalität betroffen. Der Serotyp 3 breitet sich seit 2023 rasant in Deutschland und im Norden Europas (Niederlande, Belgien,...) aus und hat dazu geführt, dass es zu einem erheblichen Rückgang der Milchliefermenge kam. Eine Impfung bietet zwar keinen vollständigen Schutz, kann jedoch den Krankheitsverlauf erheblich mildern und ist die effektivste Maßnahme, um Tiere vor Erkrankungen und einem möglichen Tod zu bewahren. Es kann jeweils nur gegen einen Serotyp geimpft werden und es ist eine Zweifachimpfung erforderlich. Obwohl angenommen wird, dass die Seuchenaktivität im Winter etwas nachlässt, wird im Frühjahr mit weiteren Ausbrüchen gerechnet, abhängig von Wetterbedingungen und dem Immunstatus der Tiere. Daher ist es ratsam, die Tiere im Winter zu impfen, damit sie im Frühjahr bereits geschützt sind.

Die Kosten für eine Impfung können innerhalb eines bestimmten Preisspektrums erheblich variieren. Bei der Kalkulation der tatsächlichen Kosten müssen sowohl der Kaufpreis des Impfstoffs als auch der Aufwand für die Impfdurchführung berücksichtigt werden. Es gibt die Möglichkeit, zwischen Pauschalstücktarifen und einer zeitbasierten Abrechnung zu wählen. Eine sorgfältige Vorbereitung am Betrieb, wie das Fixieren der Tiere und das Erstellen von Listen, trägt dazu bei, die Impfung effizient und zügig durchzuführen. Der offizielle Stundensatz der Tierärztekammer liegt bei 162 Euro netto. Es wird jedoch empfohlen, vor der Impfung mit dem Tierarzt über die tatsächlich anfallenden Kosten zu sprechen und gegebenenfalls den Preis zu verhandeln oder Vergleichsangebote einzuholen.

Bedarfserhebung für den Impfstoff

Die Impfstoffversorgung gilt zum aktuellen Zeitpunkt als gesichert. Das Gesundheitsministerium (BMSGPK) führt dennoch eine Bedarfserhebung zur Reservierung bzw. Avisierung von Impfstoffen vor. Tierhalter, die ihre Tiere impfen lassen möchten, werden gebeten das Formular, abrufbar unter nebenstehendem QR-Code, auszufüllen und an folgende E-Mail Adresse zu schicken: bt-impfbedarf@ages.at. Alternativ steht das Formular auf der Homepage der LK Oberösterreich zum Download bereit.



Eine genaue Angabe der Tierzahl ist nicht notwendig, diese Daten werden aus dem VIS übernommen. Die Erhebung dient nur zur ungefähren Einschätzung des Impfstoffbedarfs und verpflichtet nicht dazu, die Tiere später auch tatsächlich impfen zu müssen.

Verbringungsmöglichkeiten und Handelsbeschränkungen

Aufgrund von Fällen der Blauzungenkrankheit ist das gesamte österreichische Bundesgebiet als "Blauzungenzone" ausgewiesen. Dies hat erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen, nicht nur durch den Leistungsverlust der Tiere, sondern auch wegen der derzeit geltenden Handelsbeschränkungen innerhalb Europas und der eingeschränkten Exportmöglichkeiten von Kälbern und Zuchttieren in Drittstaaten. Für den innergemeinschaftlichen Handel von empfänglichen Tieren (Handel zwischen EU-Mitgliedstaaten) sind zusätzliche Bestimmungen einzuhalten. Tiere, welche von BTV-freien Betrieben stammen, können innerhalb Österreichs ohne Beschränkungen verbracht werden. Der Tierhalter muss jedoch vor der Verbringung bestätigen, dass seine Tiere augenscheinlich gesund sind. Dies ist am Viehverkehrsschein zu vermerken. Für den Handel mit lebenden Tieren in andere EU-Mitgliedstaaten sind spezifische Anforderungen wie eine PCR-Untersuchung und die Behandlung mit Repellentien notwendig, was mit erheblichen Kosten verbunden ist. Informationen zu den aktuellen Anforderungen der Mitgliedstaaten sind auf der Website des Gesundheitsministeriums verfügbar.

2 Vogelgrippe: Verschärfte Maßnahmen in Österreich

In Österreich nehmen die bestätigten Fälle von Vogelgrippe derzeit zu. In den letzten Wochen wurden bei Wildvögeln in mehreren Regionen Infektionen festgestellt. Auch vier Geflügelbetriebe in Ober- und Niederösterreich mit insgesamt rund 200.000 Tieren waren betroffen. Um diese Betriebe wurden Sperrzonen eingerichtet, die von Amtstierärzten überwacht wurden. Geflügel und deren Erzeugnisse dürfen nur unter bestimmten Auflagen aus diesen Zonen transportiert werden. Zur Eindämmung der Vogelgrippe hat das Gesundheitsministerium ganz Österreich als Gebiet mit erhöhtem Risiko eingestuft und 25 Bezirke als Gebiete mit stark erhöhtem Risiko ausgewiesen. Die am 7. November veröffentlichte Vogelgesundheitsverordnung ist seit dem 8. November in Kraft.

Strengere Sicherheitsmaßnahmen für ganz Österreich

Seit dem 8. November gelten strengere Sicherheitsmaßnahmen für Geflügelhalterinnen und -halter in ganz Österreich. Sie müssen den Kontakt zwischen ihren Tieren und Wildvögeln bestmöglich verhindern, beispielsweise durch Netze und Dächer. Die Fütterung und Tränkung der Tiere darf nur im Stall oder Unterstand erfolgen, und es darf kein Wasser aus Sammelbecken verwendet werden, zu dem Wildvögel Zugang haben. Enten und Gänse müssen von anderem Geflügel getrennt gehalten werden. Geflügelhalterinnen und -halter sind zudem aufgefordert, besonders auf die Biosicherheit zu achten. Dazu zählen Maßnahmen wie eigene Stallkleidung, gründliche Händehygiene und die Bekämpfung von Nagetieren. Für tot aufgefundene Wasservögel wie Schwäne und Enten sowie Greifvögel besteht eine Meldepflicht. Die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde oder die Amtstierärztinnen und Amtstierärzte müssen informiert

werden, die dann die Bergung und Untersuchung der toten Tiere veranlassen. Passanten und Passantinnen sollen die Tiere nicht berühren und am Fundort belassen.

Stallpflicht in Bezirken mit stark erhöhtem Risiko

25 Bezirke in sechs Bundesländern gelten als Gebiete mit stark erhöhtem Risiko. In diesen Regionen besteht eine generelle Stallpflicht für Betriebe mit mehr als 50 Tieren. Betriebe mit weniger als 50 Tieren sind von dieser Stallpflicht ausgenommen, sofern eine Trennung von Enten und Gänsen sichergestellt und ihre Tiere vor dem Kontakt mit Wildvögeln geschützt sind. Obwohl gesetzlich ausgenommen, wird in der Praxis dringend empfohlen, auch bei Betrieben mit weniger als 50 Tieren die Stallhaltung umzusetzen. Rund um betroffene Geflügelbetriebe werden zudem Schutz- und Überwachungszonen eingerichtet. In diesen Zonen gilt eine generelle Stallpflicht unabhängig von der Betriebsgröße. Alle Betriebe werden von Amtstierärzten untersucht. Mit diesen abgestuften Maßnahmen soll die weitere Ausbreitung der Vogelgrippe bestmöglich eingedämmt werden. Sofern notwendig, wird das Gebiet mit stark erhöhtem Risiko erweitert. Eine aktuelle Übersicht über diese Gebiete ist unter www.kvg.gv.at verfügbar.

Bezirke in Oberösterreich mit stark erhöhtem Risiko (Stand: 02.12.2024):

- Braunau am Inn
- Grieskirchen
- Linz-Land
- Perg
- Ried im Innkreis
- Schärding
- Wels-Land

3 Nationale Tiertransport Verordnung in Kraft – keine Verschärfungen für die Landwirtschaft

Einige Tage vor dem Ende der Legislaturperiode hat Gesundheitsminister Johannes Rauch eine neue Tiertransportverordnung unterzeichnet. Die Verordnung sieht strengere Regeln, insbesondere hinsichtlich der Versorgung mit Wasser sowie intensivere Kontrollen bei Langstreckentransporten vor. Die Verordnung ist bereits in Kraft, allerdings müssen einige Anforderungen, wie die technischen Ausstattungen der Transportmittel, erst ab dem 1. Juli 2025 erfüllt werden. Bäuerliche Tiertransporte sind von den Änderungen nicht betroffen, die Änderungen betreffen rein die ausführenden Transportunternehmen, die Nutztiere länger als acht Stunden transportieren. Dennoch kritisieren die Landwirtschaftskammer und die Verbände, dass die Verordnung ohne vorherige Konsultation und ohne die Gewährung einer Begutachtung veröffentlicht wurde. Obwohl die Landwirte nicht direkt betroffen sind, gibt es Punkte, die bei einem frühzeitigen Einbezug hätten geändert werden können. Das BMG hat jedoch Gesprächsbereitschaft signalisiert, inhaltliche Anpassungen vorzunehmen und eine praxistaugliche Umsetzung zu gewährleisten. Die Änderungen gestalten sich im Wesentlichen wie folgt:

- **Transportfähigkeit und Versorgung der Tiere**

Die Tiere müssen während des Transports ausreichend versorgt werden, insbesondere mit Wasser. Auch ohne spezifische rechtliche Vorgaben liegt es in der Verantwortung des Fahrers oder Betreuers, den Zustand der Tiere kontinuierlich zu überwachen und bei Bedarf Wasser bereitzustellen. Unentwöhnte Kälber müssen spätestens alle neun Stunden mit Milch oder Milchersatz bzw. Elektrolytlösung gefüttert werden.

- **Anforderungen an Transportmittel für Langstrecken**

Transportfahrzeuge müssen mit geeigneten Tränkevorrichtungen ausgestattet sein, die den physiologischen Bedürfnissen der Tiere gerecht werden. Es gibt genaue Vorgaben zur Höhe der Tränken je nach Tierart. Besonders für lange Transporte und Transporte ins Ausland gelten strenge Anforderungen. Überdrucksysteme und Metallnippeltränken sind beispielsweise für Kälber verboten.

- **Spezielle Regelungen für Langstreckentransporte**

Für den Transport von Tieren über lange Strecken in Drittstaaten sind zusätzliche Maßnahmen erforderlich. Der genaue Streckenverlauf sowie Kontrollstellen müssen der Behörde frühzeitig gemeldet werden. Ruheorte und Versorgungsstationen im Drittstaat müssen offiziell nachgewiesen werden, und die Versorgung der Tiere während des gesamten Transports muss dokumentiert werden, einschließlich Foto- und Videodokumentation.

- **Temperaturkontrolle während des Transports**

Während des Transports muss die Innentemperatur im Fahrzeug konstant zwischen 5 Grad Celsius und 30 Grad Celsius gehalten werden. Bei extremen Außentemperaturen sind besondere Vorkehrungen zu treffen. Beispielsweise darf bei Temperaturen über 30 Grad Celsius nur in klimatisierten Fahrzeugen transportiert werden, oder der Transport muss zu kühleren Tageszeiten stattfinden.

- **Dokumentation und Nachweise**

Nach Abschluss eines Langstreckentransports müssen verschiedene Dokumente bei der zuständigen Behörde eingereicht werden, darunter das Fahrtenbuch, TRACES-Papiere (elektronische Tiergesundheitsbescheinigung), Temperatureaufzeichnungen und Videoaufnahmen von den Versorgungsstationen. Diese strengen Dokumentationspflichten sollen die Transparenz und Kontrolle der Tiertransporte erhöhen.

- **Kurzstreckentransporte ins Ausland**

Bei Transporten von Kälbern, Lämmern, Kitzen, Fohlen und Ferkeln, die älter als drei Wochen sind, mit Bestimmungsort außerhalb Österreichs, müssen die Fahrzeuge auch bei Kurzstreckentransporten den Vorgaben an Transportmittel für lange Beförderungen entsprechen. Ausgenommen davon sind jedoch:

- Transporte zu Alm- oder Weideflächen im Ausland über eine Entfernung von max. 100 Kilometern ab Haltebetrieb.

- Landwirtschaftliche Transporte an einen Bestimmungsort, wo die Tiere mind. 30 Tage gehalten werden oder zur nächstgelegenen Sammelstelle bzw. Schlachthof.
- Transporte adulter Tiere in andere Mitgliedsstaaten sind von dieser Regelung grundsätzlich nicht betroffen.

4 Erfolge und zeitlicher Aufschub bei der EU-Entwaldungs-Verordnung erreicht

Nachdem die EU-Kommission bereits angekündigt hatte, die Umsetzung der EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) nach heftigem Widerstand um zwölf Monate zu verschieben, hat nun auch das EU-Parlament zugestimmt. Zudem wurde beschlossen, eine praxistaugliche Umsetzung für Länder ohne Entwaldungsrisiko zu entwickeln. Zahlreiche Verbände und Organisationen, angeführt von der Landwirtschaftskammer, sowie Vertreter der Papier- und Holzindustrie, haben sich im Vorfeld erfolgreich für diesen Aufschub und die inhaltlichen Anpassungen auf EU-Ebene eingesetzt.

Landwirtschaftskammer ebnete Weg für Änderungsvorschläge

Zusätzlich zu den bereits bestehenden drei Kategorien für „hohes, mittleres und niedriges Entwaldungsrisiko“ soll nun eine vierte Kategorie für Länder ohne Entwaldungsrisiko eingeführt werden. Dieser Vorschlag wurde maßgeblich von der Landwirtschaftskammer mitausgearbeitet und bildete die Grundlage für den Änderungsantrag, der von der EVP im EU-Parlament eingebracht wurde. Ziel ist es, umfangreiche Dokumentationspflichten für Österreichs Waldbauern zu vermeiden. Bevor diese Erleichterungen jedoch tatsächlich umgesetzt werden können, sind noch weitere Verhandlungen mit der EU-Kommission erforderlich.

Die vierte Kategorie soll dabei durch folgende Kriterien erfüllt werden:

- Die Waldflächenentwicklung muss gegenüber 1990 stabil geblieben oder gestiegen sein.
- Das Land muss das Pariser Klimaabkommen unterzeichnet haben.
- Es müssen gesetzliche Regelungen zur Walderhaltung bestehen, die strenge Rodungsbestimmungen einschließen.

Marktteilnehmer, die relevante Erzeugnisse aus Ländern oder Landesteilen mit „unerheblichem Risiko“ in Verkehr bringen oder ausführen, sollen nicht einer Vorab-Informationspflicht über das EU-Informationssystem (Sorgfaltserklärung inkl. Geolokalisierung) unterliegen. Stattdessen würden sie einer reinen Dokumentationspflicht unterliegen (ähnlich dem gültigen Holzhandelsüberwachungsgesetz). Entsprechende Unterlagen müssten nur auf Verlangen der zuständigen Behörde vorgelegt werden. Diese Dokumentationspflicht würde aufgrund des „unerheblichen Risikos“ keine Geolokalisierung zum Nachweis der Entwaldungsfreiheit seit dem 31.12.2020 umfassen.

Bürokratische Hürden der EUDR

Die EUDR sieht vor, dass sich jeder Waldbesitzer, der Holz, oder jeder Betrieb, der Soja oder Rinder in Verkehr bringt, in einer elektronischen Datenbank registrieren und eine

Sorgfaltserklärung abgeben muss. Bei jeder Inverkehrbringung müssen der lateinische Name der Produkte, die Menge und die Geokoordinaten des beernteten Grundstücks eingetragen werden. Das Informationssystem generiert dann eine Referenznummer, die an den nächsten in der Lieferkette, beispielsweise ans Sägewerk oder den Schlachthof, weitergegeben werden muss. Die EU-Kommission zieht in einem nächsten Schritt die Ausweitung des Anwendungsbereichs der EUDR auf Produkte wie Mais, Reis, Weizen und Zuckerrüben sowie Schweine-, Geflügel-, Schaf- und Ziegenfleisch in Betracht. Daher ist eine Vereinfachung von noch größerer Relevanz.

Erleichterungen sind der logische Schritt für Länder ohne Entwaldungsrisiko

Österreich kämpft mit seinen strengen Forstgesetzen eher gegen eine Ver- als gegen eine Entwaldung. Die Entscheidung des EU-Parlaments, die EU-Entwaldungsverordnung zu verschieben und inhaltlich zu verbessern, wird als vernünftig im Sinne des Klimaschutzes, der regionalen Wertschöpfungsketten und des europäischen Wohlstands angesehen und es wird damit eine „kalte Stilllegung“ der heimischen Wälder verhindert. In Österreich sind Waldrodungen aufgrund des strengen Forstgesetzes für landwirtschaftliche Nutzungen de facto unmöglich. Ein dichtes Netz forstbehördlicher Kontrollen garantiert die Legalität des Holzeinschlags und verhindert Waldschädigungen. Die Aufnahme einer vierten Kategorie für Länder mit geringem Entwaldungsrisiko in die Änderungsvorschläge der Entwaldungsverordnung ist daher zu begrüßen. Sofern die weiteren Verhandlungen mit der EU-Kommission und dem Rat positiv verlaufen, wird die Verordnung an die österreichische Realität angepasst und insgesamt praxistauglicher gestaltet. Die Änderungen und der zeitliche Aufschub sind auch als Erfolg der intensiven agrarpolitischen Arbeit im Vorfeld zu sehen, an der die Landwirtschaftskammer maßgeblich beteiligt war.

5 AMA-Gelder und weitere Entlastungspakete stehen vor der Auszahlung

Mit der Einführung der neuen GAP 2023 wurden die Auszahlungstermine für MFA-Förderungen auf zwei Termine festgelegt. Vor Weihnachten, am 19. Dezember, werden die Direktzahlungen vollständig zu 100 Prozent und die Ausgleichszahlungen für ÖPUL und AZ zu 75 Prozent ausbezahlt. Die restlichen 25 Prozent dieser Prämien werden im Juni 2025 nachgezahlt werden. Bei den Öko-Regelungen wie „Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün“, „Erosionsschutz Wein, Obst und Hopfen“ und „Tierwohl – Weide“ basiert die Berechnung der 75 Prozent auf dem unteren Wert des Prämienbandes.

Zusätzlich zur Dezember-Auszahlung werden auch Nachberechnungen für Förderungen aus früheren Jahren sowie Auszahlungen von Entlastungs- und Soforthilfemaßnahmen vorgenommen. Die Entlastungspakete werden im Folgenden noch näher erläutert.

Alle Auszahlungen für 19. Dezember 2024 im Überblick

- Direktzahlungen MFA 2024 (zu 100 Prozent)
- ÖPUL MFA 2024 (zu 75 Prozent)
- AZ MFA 2024 (zu 75 Prozent)
- Nachberechnungen DIZA, ÖPUL und AZ der Jahre 2015 – 2023
- Rückvergütung der CO₂-Bepreisung 2022 – 2024
- Bodenbewirtschaftungsbeitrag 2024
- Soforthilfemaßnahme für Frostschäden in den Sektoren Obst und Wein 2024

Bescheide und Mitteilungen zu den Direkt- und Ausgleichszahlungen für ÖPUL und AZ sowie zu den Entlastungsmaßnahmen werden voraussichtlich am 15. Januar 2025 von der AMA versendet. Es wird dringend empfohlen, die erhaltenen Dokumente sorgfältig zu prüfen, um sicherzustellen, dass die darin aufgeführten Prämien und Ausgleichszahlungen korrekt und vollständig sind. Bei berechtigten Einwänden kann innerhalb einer Frist von vier Wochen Beschwerde oder Einspruch eingelegt werden.

Übersicht zu den umfassenden Entlastungspaketen

Das aktuelle Jahr war von anhaltend hohen Betriebs- und Treibstoffkosten sowie sinkenden Einkommen in der Landwirtschaft geprägt. Angesichts der anhaltend angespannten wirtschaftlichen Lage auf den heimischen Betrieben hat die Landwirtschaftskammer die Umsetzung verschiedener Unterstützungspakete vorangetrieben. So hat das Bundesministerium für Landwirtschaft in diesem Jahr das Entlastungspaket bereitgestellt, das eine Reihe weiterer Maßnahmen ergänzt, die in den letzten Jahren erfolgreich im Sinne der Bäuerinnen und Bauern umgesetzt wurden. Dazu zählen unter anderem das Versorgungssicherungspaket, die Ökosoziale Steuerreform, der Stromkostenzuschuss, die Strompreisbremse sowie jüngst das Impulsprogramm. Insgesamt stellen diese politischen Erfolge einen bedeutenden Schritt zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Land- und Forstwirtschaft dar.

Das Entlastungspaket umfasst eine Dieselerückvergütung, die sich aus sieben Cent steuerlicher Entlastung und 13,5 Cent CO₂-Preis-Rückvergütung zusammensetzt. Die Auszahlung der Agrardieselerückvergütung für den Vergütungszeitraum I (01.07.2023 bis 31.12.2023) sowie für den Vergütungsraum II (01.01.2024 – 31.12.2024) war ursprünglich, wie die Rückvergütung der CO₂-Bepreisung, für Dezember 2024 vorgesehen. Leider kann dieser Zeitplan nicht eingehalten werden, da die Verordnung in der regierungsinternen Koordination weiterhin vom Klimaschutzministerium blockiert wird.

Abgesehen von der Agrardieselerückvergütung umfasst das Entlastungspaket auch noch den Bodenbewirtschaftungsbeitrag. Hier werden weitere 17 Cent pro Liter bereitgestellt. In Summe kommt es so zu einer Gesamtrückvergütung von 37,5 Cent pro Liter für das Jahr 2024, wobei wie erwähnt die Ausbezahlung der Agrardieselerückvergütung erst im nächsten Jahr stattfindet.

Agrardiesel	2024
- Rückvergütung CO ₂ -Bepreisung und	13,5 Cent je Liter
- Temporäre Agrardieselmrückvergütung	<u>7,0 Cent je Liter*</u>
	20,5 Cent je Liter
Bodenbewirtschaftungsbeitrag	<u>17,0 Cent je Liter**</u>
	= 37,5 Cent je Liter

*wird erst im Jahr 2025 ausbezahlt, da die Verordnung zur Umsetzung derzeit von Seiten des BMK blockiert wird

**Bsp.: Ackerflächen: 18,5 Euro je Hektar Abgeltungssatz/110 Liter Verbrauch je Hektar
= 17 Cent je Liter

Abhängig von der Bewirtschaftungsart, wie Acker oder Grünland, werden standardisierte Verbrauchswerte verwendet, die von der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft bereitgestellt werden. Zusätzlich gibt es Zuschläge für bestimmte Kulturarten.

Bodenbewirtschaftungsart	Abgeltungssatz Bodenbew.beitrag Euro je Hektar	Gasölverbrauch Liter je Hektar	Gesamtbetrag in Euro Verbrauch Liter je Hektar x 37,5 Cent bzw. 20,5 Cent (Forst)
Ackerflächen	18,5	110	41,25
Zuschlag Hackfrüchte (exkl. Körnermais), Feldgemüse, Gemüse im Freiland, Gartenbaukulturen, Blumen und Zierpflanzen im Freiland, Erdbeeren	14,3	85	31,88
Zuschlag Feldfutterbau (inkl. Silo- und Grünmais)	10,6	63	23,63
Mähwiesen, -weiden mit mindestens zwei Nutzungen	24,4	145	54,38
Einmähdige Wiesen, Kulturweiden	10,3	61	22,88
Almen, Bergmähder, Hutweiden, Streuwiesen, Grünlandbrache	3,2	19	7,13
Forstwirtschaftlich genutzte Flächen	0	12	2,46

Schneller Überblick mit dem LK-Entlastungsrechner

Wie sich die Entlastungspakete wie die CO₂-Rückvergütung, die temporäre Agrardieselmrückvergütung, der Bodenbewirtschaftungsbeitrag und weitere Hilfspakete individuell auf den eigenen Betrieb auswirken, lässt sich im „Entlastungsrechner Agrarpaket Landwirtschaft“ der Landwirtschaftskammer NÖ schnell und unkompliziert ermitteln:



6 PFAS und TFA: Konsequenzen eines möglichen Verbots für die Landwirtschaft

Die aktuelle Diskussion über PFAS (Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen) auf EU-Ebene zielt darauf ab, diese Stoffe zu reduzieren oder durch Alternativen zu ersetzen. PFAS und TFA (Trifluoressigsäure) sind in vielen Alltagsgegenständen enthalten, da sie wasser-, fett- und schmutzabweisend sind. Sie finden Verwendung in Beschichtungen für Kochgeschirr, wasserabweisenden Textilien, Lebensmittelverpackungen, Löschschaum, Kältemitteln und im medizinischen Bereich. Auch in einigen Pflanzenschutzmitteln werden PFAS eingesetzt. Obwohl PFAS nicht akut toxisch sind, gibt es wenig Daten über ihre langfristigen Auswirkungen. Derzeit wird intensiv daran geforscht.

PFAS werden in weiterer Folge zu TFA abgebaut, das sehr langlebig ist und als „Ewigkeitschemikalie“ gilt. TFA ist momentan als gering toxisch eingestuft, könnte aber als „reproduktionstoxisch 1B“ klassifiziert werden, was die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln mit PFAS verhindern würde. Zusätzlich wäre dann TFA ein relevanter Metabolit und es würde ein Grenzwert von 0,1 Mikrogramm pro Liter im Trinkwasser zur Anwendung kommen. Dieser Wert könnten wahrscheinlich nur schwer eingehalten werden. Die WHO, ECHA und EFSA prüfen derzeit die Substanz und werden in etwa einem Jahr ihre Ergebnisse dazu präsentieren. Umweltorganisationen fordern bereits jetzt ein Verbot von Pflanzenschutzmitteln, die zu TFA abgebaut werden können. Erst vergangene Woche hat Global 2000 erneut die Forderung nach einem ganzheitlichen Verbot der betroffenen Pflanzenschutzmittel erhoben. Untersuchungen der ECHA zeigen, dass Pflanzenschutzmittelwirkstoffe lediglich zwei Prozent zur gesamten PFAS-Belastung beitragen. Der Beitrag des landwirtschaftlichen Sektors zum Eintrag von PFAS und TFA ist daher äußerst gering. Es ist wichtig, diesen Aspekt in medialen Diskussionen angemessen zu berücksichtigen und auf diese Tatsache hinzuweisen.

Landwirtschaft wäre von einem Verbot stark betroffen

Derzeit fallen 38 Wirkstoffe unter PFAS/TFA, von denen 31 in Österreich mit 247 Produkten zugelassen sind. Im Getreidebau treten zunehmend Probleme mit Unkräutern wie Ackerfuchsschwanzgras und Raygräsern auf, die im Herbst gezielt mit dem Wirkstoff Flufenacet bekämpft werden können. Alternativen im Frühjahr sind stark resistenzgefährdet, und in manchen Regionen Oberösterreichs wurde bereits eine Resistenz festgestellt. Neue Bodenwirkstoffe der Industrie werden erst in einigen Jahren verfügbar sein und sind weniger vielseitig und verträglich. Ein weiterer Bodenwirkstoff, Diflufenican, würde im Herbst wegfallen,

was das Resistenzmanagement im Getreidebau schwächt. Zudem ist der Beizwirkstoff Fludioxonil betroffen, dessen Wegfall die Bekämpfung von Zwergsteinbrand und teilweise Gerstenflugbrand erschweren würde.

Im Maisanbau würde der Wirkstoff Tembotrione wegfallen, der gegen Unkräuter und Hirse und im Rahmen des ÖPUL-Programms Vorbeugender Grundwasserschutz Acker breit eingesetzt wird.

Besonders betroffen sind kleinere Kulturen, bei denen der Wegfall dieser Wirkstoffe den Anbau stark einschränken oder unmöglich machen könnte. Im Mohnanbau gäbe es beispielsweise kein Herbizid mehr zur Bekämpfung breitblättriger Unkräuter. Der Anbau von Heil- und Gewürzpflanzen sowie die Gras- und Kleesamenvermehrung in Oberösterreich wären ebenfalls betroffen. Das Problem bei kleinen Kulturen ist, dass es zwar teilweise Ersatzprodukte gibt, aber keine Rückstandsdaten vorliegen und die Industrie wenig Interesse an deren Erarbeitung hat.

Die Verwendung von industriell hergestellten PFAS Stoffen braucht eine globale Lösung

Die Weiterentwicklung der Regelung zur Beschränkung von PFAS ist aufgrund ihrer Komplexität ein europäisches Thema. Ein rein europäischer Ansatz reicht jedoch nicht aus, da es sich um ein globales Problem handelt und viele Waren mit ähnlichen Herausforderungen mittlerweile aus Drittstaaten nach Europa importiert werden. Daher ist es aus landwirtschaftlicher Sicht notwendig, einen umfassenden Strategieprozess sowohl auf EU-Ebene als auch national zu entwickeln. Dieser sollte auf einem kontinuierlichen Dialog mit den Beteiligten basieren und einen risikobasierten Regulierungsansatz mit einer Folgenabschätzung für die jeweiligen Anwendungsbereiche beinhalten.

7 Große Erfolge im Grundwasserschutz Acker

Im Bundesländervergleich erzielt Oberösterreich in der neuen Förderperiode den höchsten Prozentanteil an teilnehmender Ackerfläche an der ÖPUL Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker“. Derzeit nehmen österreichweit 4.760 Betriebe an der ÖPUL-Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker“ teil. Davon entfallen mit 2.195 Betrieben knapp die Hälfte auf Oberösterreich, gefolgt von Niederösterreich mit 1.475 und Burgenland mit 726 Betrieben (Steiermark: 181, Kärnten: 139, Wien: 44). Mit einer Teilnahmequote von 66 Prozent der Fläche ist OÖ somit klar führend (vergleichsweise beträgt die Teilnahmequote in der Steiermark nur 12 Prozent). Folgende Tabelle stellt das eindrucksvoll dar:

Bundesland	Ackerfläche im GWA-Gebiet	darunter mit Teilnahme GWA	Anteil Ackerflächen in GWA
Bgl	113.193	66.403	59%
Ktn	20.340	4.531	22%
Nö	321.578	104.692	33%
Oö	104.084	68.459	66%
Stmk	47.122	5.691	12%
Wien	3.562	1.717	48%
Summe	609.879	251.493	

8 LK erzielt Verbesserungen beim Buschenschankerlass

Der Buschenschank fällt in den Zuständigkeitsbereich der Länder und ist von der Gewerbeordnung ausgenommen. In Oberösterreich existiert kein spezielles Landesgesetz für den Buschenschank, es wird lediglich eine Verwaltungspraxis angewandt. Im Jahr 1996 wurde der Buschenschankerlass erlassen und 1997 ergänzt. Seitdem gab es jedoch keine Anpassung mehr und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen auf den Betrieben haben sich grundlegend verändert, was mittlerweile zu Problemen und Herausforderungen für Buschenschankbetriebe aufgrund der inhaltlichen Ausgestaltung geführt hat. Speziell die Familiensituationen und damit verbunden die Verfügbarkeit familieneigener Arbeitskräfte hat sich seither stark gewandelt. Zudem wurde im Laufe der Zeit eine Spezialisierungsstrategie bei der Produktion bäuerlicher Lebensmittel entwickelt, die für den Erfolg vieler Betriebe eine wichtige Grundlage darstellt. Im Juni 2024 wurde eine Anregung zur Änderung des Erlasses an die oberösterreichische Landesregierung an die Gewerbeabteilung gegeben. Ein neuer Erlass wurde schließlich am 18. September 2024 veröffentlicht. Durch konstruktive Verhandlungen mit der Wirtschaftskammer OÖ konnte die Landwirtschaftskammer OÖ deutliche Erleichterungen beim Zukauf von Speisen und beim Einsatz von Arbeitskräften erreichen. Zulässig ist nunmehr

- neben den Familienmitgliedern auch der Einsatz von Arbeitskräften, die üblicherweise am landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigt sind.
- der Zukauf von typisch bäuerlichen Speisen von anderen bäuerlichen Produzenten

Zu den Mitgliedern der Familie des Betriebsführers zählen der Ehepartner oder die Ehepartnerin, die Kinder und Kindeskinde, sowie die Schwiegertöchter und Schwiegersöhne. Auch die Eltern und Großeltern gehören dazu, ebenso wie die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner. Darüber hinaus wird die Lebensgefährtin bzw. der Lebensgefährte, die/der im Haushalt eines Familienmitglieds wohnt, als Teil der Familie betrachtet. Auch zählen Arbeitskräfte dazu, die üblicherweise in diesem landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigt sind. Bisher war nur die Mitarbeit des Betriebsleiter-Ehepaar sowie der im Haushalt lebenden Kinder möglich.

Bislang war ausschließlich der Verkauf selbst hergestellter Speisen erlaubt. Es bleibt weiterhin nur der Verkauf von typisch traditionellen bäuerlichen, kalten Speisen möglich. Mit der Änderung des Buschenschankerlasses ist jedoch auch der Zukauf von Produkten anderer bäuerlicher Produzenten gestattet. Dabei ist es wichtig, die Herkunft dieser zugekauften Produkte auf der Speisekarte anzugeben, inklusive des Namens und der Anschrift des Produzenten. Zudem können selbst hergestellte, typische bäuerliche Mehlspeisen wie Bauernkrapfen, Pofesen und Zwetschkenfleck angeboten werden, wobei die Zutaten dafür ebenfalls zugekauft werden dürfen. Auch Butter, Schwarzbrot und übliche kalte Beigaben wie Essiggurken, Kren, Mayonnaise und Senf können zugekauft werden.

Das Verhandlungsergebnis wurde durch die Anpassung des Buschenschankerlasses nun rechtlich verankert. Die Landwirtschaftskammer hat erfolgreiche Verhandlungen geführt und damit eine solide Rechtsgrundlage für Buschenschankbetriebe geschaffen. Diese Neuregelungen sind an die heutigen Realitäten angepasst und erhöhen die Attraktivität, in diesen Erwerbszweig einzusteigen.

9 Marktberichte

9.1 Rindermarkt

EU-Markt

Die Rindfleischmärkte haben sich im Jahresverlauf 2024 generell positiv entwickelt. War das erste Quartal noch etwas verhaltener, zogen speziell beim Jungstier die Preise vom zweiten bis zum vierten Quartal an. Die Rindfleischpreise wurden durch die Entwicklungen im europäischen Umfeld vorangetrieben und zeigten positive Tendenzen. Regional knappere Schlachtzahlen sowie Rindfleischexporte von (benachbarten) EU-Ländern (Tschechien, Polen, Slowenien, usw.) in die Türkei haben dazu beigetragen.

Österreich-Markt

Auch in Österreich liegt das Schlachtrinderaufkommen etwas unter dem Vorjahresniveau. Die Preisnotierungen liegen in allen Schlachtrinderkategorien (Jungstier, Ochse, Kalbin, Kuh) im Bereich von 45 bis 65 Cent je Kilogramm über dem Vorjahr.

Jungstiermarkt saisonal belebt

Die Jungstierschlachtungen waren in den ersten drei Quartalen gegenüber dem Vorjahr mit einem Minus von etwa 1,5 Prozent leicht rückläufig. Im vierten Quartal dürften die Jungstierschlachtungen nochmals etwas rückläufig sein (Einschätzung auf Basis Rinderdatenbankauswertung 1. Juni 2024). Speziell in den letzten Wochen war der Markt geprägt durch ein begrenztes Angebot, das einer sehr guten Nachfrage seitens des Lebensmitteleinzelhandels und des Großhandels gegenübersteht. Aktuell finden die Schlachtschwerpunkte für Weihnachten statt. Durch die verbesserte Inlandsnachfrage konnten die Qualitätszuschläge für AMA-Gütesiegel Jungstiere in den letzten Wochen wiederholt angehoben werden.

Die Preisentwicklung 2025 wird im Wesentlichen davon abhängen, inwieweit das höhere Preisniveau sich auf das Konsumverhalten auswirken wird bzw. wie lange der Export-Boom von EU-Ländern in die Türkei anhält. Üblicherweise ist nachfragebedingt mit einem leichten Preisdruck im ersten Quartal zu rechnen. Sollte sich jedoch der Außer-Haus-Verzehr auf dem derzeitigen Niveau halten, könnte auch noch eine stabile Marktsituation gegeben sein.

Gut ausgemästete Kalbinnen und Ochsen gesucht

Die Preisentwicklung bei Kalbinnen war in den letzten beiden Quartalen zufriedenstellend. Hier gelang es auch, wesentliche Verbesserungen beim Kalbinnenpreis umzusetzen. Dadurch wurden bessere Qualitäten noch einmal aufgewertet. Vor allem auch AMA-Gütesiegel Kalbinnen sind im Vorweihnachtsabsatz gesucht. Im ersten Quartal 2025 wird eine relativ stabile Marktsituation erwartet. Für Vermarktungsschwerpunkte (Schlachtbetriebe, Exportkunden) sind Ochsen seit Ende August verstärkt gesucht. Gut ausgemästete Ochsenqualitäten erlösen dabei verbesserte Preiskonditionen.

Biorinder

Der Bio-Absatzmarkt ist bei Bio-Ochsen und Bio-Kalbinnen durch die Kooperationsprojekte im Lebensmitteleinzelhandel durch sehr stabile gute Nachfragemengen gekennzeichnet. Das saisonal etwas höhere Bio-Rinder Angebot in den Herbstmonaten konnte sehr zügig vermarktet werden. Auch für Bio-Jungrinder wurden die Programmzuschläge noch einmal etwas erhöht. Im neuen Jahr ist hier weiterhin von einer sehr stabilen Marktsituation auszugehen. Die Nachfrage könnte sogar die Preiszuschläge noch einmal nach oben bringen.

Vermarktungssituation bei Schlachtkühen

Der Schlachtkuhmarkt hat sich 2024 gegenüber dem Jahr 2023 wesentlich verbessert. Ein Grund hierfür waren die Bemühungen, die Lieferungen in Richtung Schweiz zu steigern. Dies verbesserte die Absatzsituation und auch das Preisniveau für die Schlachtkühe. Untypisch für das vierte Quartal war die sehr stabile Marktsituation, hier ist normalerweise der Mengen- bzw. Preisdruck deutlich höher. In der zweiten Novemberhälfte konnte die Kuhpreisnotierung sogar etwas angehoben werden. Für das erste Quartal 2025 werden gleichbleibende bis leicht steigende Kuhpreise erwartet.

Nutzkälber, Fresser und Einsteller

In den Herbstwochen sind die Angebotsmengen bei Nutzkälbern aufgrund der saisonalen Abkalbeschwerpunkte – vor allem in den westlichen Bundesländern – deutlich gestiegen. Zusätzlich ist seit September das Marktgeschehen durch das Auftreten der Blauzungkrankheit beeinflusst. Trotz rückläufiger Notierungspreise im vierten Quartal 2024 haben sich die Preise für gute masttaugliche Kälber gegen Jahresende hin auf einem spürbar höheren Preisniveau als in den Vorjahren eingependelt. Entsprechend der Kälberqualität ist die Preisdifferenzierung derzeit ausgeprägter. Im neuen Jahr ist von einem stabilen Preisniveau auszugehen mit saisonüblich positiven Signalen in Richtung der Frühjahrsmonate. Etwaige marktrelevante Auswirkungen der Blauzungkrankheit für 2025 lassen sich derzeit noch nicht abschätzen.

Bei Fressern ist seit Monaten ein knappe Versorgung der Mastbetriebe gegeben. Im ersten Quartal 2025 ist nach derzeitigem Stand von durchaus ausgeglichenen Marktgegebenheiten auszugehen.

Bei Einstellern ist nach derzeitigem Stand weiterhin von einem stabil-hohem Preisniveau auszugehen. Im ersten Quartal wird einem eher begrenzten Angebot weiterhin eine gute Nachfrage in allen Einsteller-Kategorien gegenüberstehen.

Preisvergleich Schlachtrinder und Nutzkälber:

	Wochen 1 – 49/23	Wochen 1 – 49/24	+/- Euro
Stiere	€ 4,48	€ 4,68	+ 0,20
Kühe	€ 3,19	€ 3,60	+ 0,41
Kalbinnen	€ 3,93	€ 4,43	+ 0,50
Stierkälber	€ 4,78	€ 5,45	+ 0,67

(Quelle: Basispreise Klasse R bei der Rinderbörse, ohne MwSt.)

Zuchtrindervermarktung

Die aktuelle Situation in der Zuchtrindervermarktung ist sehr unterschiedlich. Kühe in Milch sind nahezu in der gesamten EU sehr gefragt. Die Preise sind deutlich angestiegen. Käufer aus Belgien aber auch Deutschland oder Italien kaufen Kühe auf den Märkten, auf denen ein entsprechendes Angebot vorhanden ist, z. B. in Tirol oder Salzburg. Die Gründe für die starke Nachfrage liegen an den hohen Ausfällen aufgrund der Blauzungenkrankheit in den betroffenen Regionen und am derzeitigen Milchpreis. In OÖ konnten bis September kleintrüchtige Kalbinnen zu sehr guten Preisen in die Türkei exportiert werden. Die Landwirte haben von dieser erfreulichen Marktphase profitiert, können jedoch dadurch den Kuhmarkt derzeit nicht entsprechend bedienen.

Die durch die Blauzungenkrankheit verursachte Problematik im Export betrifft vor allem die Kalbinnenaufzüchter, aber auch die Verkäufer von weiblichen Zuchtkälbern und Jungkalbinnen. Am stärksten betroffen sind die Betriebe in OÖ und NÖ. Die Ankäufe für Exporte nach Algerien, die in der kommenden Woche beginnen, werden voraussichtlich für eine gewisse Entspannung sorgen. Die Preise sind allerdings deutlich niedriger als zuletzt.

Für die innergemeinschaftliche Verbringung in andere EU-Länder sind besondere Auflagen zu erfüllen. Der Handel innerhalb Österreich ist nicht eingeschränkt, sofern die Tiere gesund sind und keine Sperre eines betroffenen Betriebes vorliegt. Hoffnung für die Wiederaufnahme der Exporttätigkeit macht die Tatsache, dass die Nachfrage vorhanden ist. Es fehlen derzeit aber erfüllbare Veterinärzertifikate für Rinder aus Österreich.

- Algerien: Derzeit wird ein Veterinärzeugnis mit machbaren Bedingungen für geimpfte und ungeimpfte Tiere ausgestellt. Importgenehmigungen wurden am 18. November erteilt.
- Aserbaidschan: Exporte nach Aserbaidschan wären theoretisch möglich. Da die Durchfuhr durch Russland aber nicht erlaubt ist, ist Aserbaidschan derzeit auf dem Landweg nicht erreichbar.
- Kasachstan und Usbekistan: Exporte in diese Länder sind derzeit nicht möglich, weil einerseits kein machbares Veterinärzeugnis existiert und andererseits die Durchfuhr durch Russland für Rinder aus der EU gesperrt wurde.
- Türkei: Derzeit gibt es kein Veterinärzeugnis für den Export von Zuchtrindern aus Österreich, welches erfüllt werden kann.
- EU – Länder: Die Voraussetzungen für die innergemeinschaftliche Verbringung sind sehr unterschiedlich. So müssen zum Beispiel für Exporte nach Spanien die Tiere gegen BTV geimpft sein, für die Verbringung nach Italien oder Kroatien müssen die Tiere mit einem Repellent behandelt werden und nach 14 Tagen untersucht werden. Die Verpflichtung zur Impfung besteht nicht. In die Länder Slowenien oder Ungarn ist hingegen derzeit kein Export möglich.

Nicht nur die deutlich geringeren Einnahmen oder der Einnahmefall im Export sind unübersehbar, sondern auch die zusätzlichen Kosten. Jährlich werden etwa 50.000 Kälber aus Österreich in andere EU-Länder exportiert. Derzeit müssen diese Kälber mittels PCR-Test auf BTV untersucht werden, wobei die Untersuchung pro Tier 22,60 Euro kostet. Die Kosten für die Blutentnahme oder die Behandlung mit Repellentien sind dabei noch nicht eingerechnet.

9.2 Schweinemarkt

Schweinejahr 2024 geht mit saisontypischer Herbstschwäche, aber guter Jahresbilanz zu Ende

Mit einem Basispreis von 2,16 Euro im Sommer und 1,86 Euro zum Jahresende wurde im Jahresdurchschnitt das allzeit hohe Vorjahresergebnis um 7,5 Prozent verfehlt. Trotzdem zeichnet sich ein passables Jahr für Schweinemäster ab, was nur durch die allzeit hohen Ferkelpreise im ersten Halbjahr etwas getrübt ist. Dadurch fielen die Deckungsbeiträge der jüngsten Schlachtschweineverkäufe sehr bescheiden, d.h. zwischen fünf und zehn Euro aus. Mäster mit eigener Ferkelerzeugung und spezialisierte Ferkelerzeuger blicken jedenfalls auf ein sehr zufriedenstellendes Jahr 2024 zurück.

Investitionen in die Schweinemast sind derzeit nur in Einzelfällen sichtbar, und wenn, dann ausschließlich im Bereich Tierwohl, entweder TW60 oder TW100.

Preisvergleich Mastschweine:

	Wochen 1 – 49/23	Wochen 1 – 49/24	+/- Euro
Mastschweinepreis	€ 2,23	€ 2,06	- 0,17

Vergleich Ferkelpreis:

	Wochen 1 – 49/23	Wochen 1 – 49/24	+/- Euro
Ferkelpreis	€ 3,76	€ 3,85	+ 0,09

9.3 Milchmarkt

Der Anstieg der Milchauszahlungspreise setzt sich weiter fort. Eine moderate und kontinuierliche Erhöhung ist großen Preisschwankungen vorzuziehen, da auf starke Anstiege häufig Preisabstürze folgen. Solche Abstürze sind derzeit jedoch nicht absehbar. Auch im Lebensmittelhandel werden die Preiserhöhungen der letzten Monate von den Konsumenten ohne großes Aufsehen akzeptiert, obwohl die Anpassungen noch nicht vollständig umgesetzt sind und weitere Anpassungen erforderlich sein werden. Die Verhandlungen mit dem Handel bleiben zäh.

Obwohl Fett derzeit stark nachgefragt ist und die Milchpreise weiter steigen, wird der Jahresmilchpreis für 2024 den des Vorjahres nicht erreichen.

Die Preise für Spotmilch sind in den letzten Monaten stark gestiegen und haben mittlerweile das Rekordniveau von 2022 erreicht, was auf ein knappes Milchangebot am Spotmarkt hindeutet. Laut der Zentralen Milchmarkt-Berichterstattung (ZMB) in Berlin war die Milchanlieferung in der EU-27 in den letzten Monaten rückläufig. Über das gesamte Jahr hinweg wird jedoch ein leichtes Plus von etwa 0,5 Prozent im Vergleich zum Vorjahr erwartet. Die größten Rückgänge gab es in

Irland, den Niederlanden und Deutschland, während Polen, Frankreich und Italien im Vergleich zum Vorjahr deutlich mehr Milch lieferten.

Der Kieler Rohstoffwert, der als Marktindikator für Butter- und Magermilchpulverpreise dient (aber kein tatsächlicher Auszahlungspreis ist), erreichte im November einen Wert von 54,6 Cent. Dieser Wert ergibt sich aus einer guten Nachfrage bei gleichzeitig eher begrenztem Angebot.

Milcherzeugung in Drittländern

Außerhalb der EU zeigt sich die Entwicklung der Milcherzeugung uneinheitlich. Während Nordamerika (minus 0,4 Prozent) und Südamerika (minus 2,6 Prozent) weniger Milch lieferten, wurde bis August 2024 in den exportorientierten Regionen Ozeaniens (Australien und Neuseeland) ein Anstieg von 2,6 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum verzeichnet.

Situation in Österreich

In Österreich stellt sich die Lage anders dar. Bis Ende August 2024 wurde knapp zwei Prozent mehr Milch an die heimischen Molkereien und das benachbarte Ausland geliefert als im Vergleichszeitraum 2023. Im November erreichte die Milchanlieferung, saisonüblich, ihren Tiefstand.

2024	Qualitätsmilch konv. GVO frei	Bio Milch	Heumilch	Bio Heumilch
Ø 2023	49,47	56,67	53,22	62,68
Jänner 2024	45,84	53,19	49,50	59,10
Februar 2024	46,24	53,58	49,83	59,48
März 2024	46,92	54,24	50,52	60,01
April 2024	47,40	54,75	51,04	60,45
Mai 2024	47,10	54,45	50,85	60,19
Juni 2024	47,53	54,9	51,49	60,58
Juli 2024	47,66	55,02	51,79	60,77
August 2024	48,05	55,38	52,13	61,29
September 2024	48,96	56,29	52,80	62,26
Durchschnitt Jänner – Sept. 2024	47,30	54,64	51,10	60,46

Quelle: AMA, Netto Milchpreise 2024 in Cent/kg der österr. Molkereien bei 4,2 % Fett und 3,4 % Eiweiß.

9.4 Schafe, Ziegen und Farmwild

Die VIS Jahrerhebung 2023 hat ergeben, dass es in Oberösterreich 3.190 Betriebe mit Schafen und 1.786 Betriebe mit Ziegen gibt. Sehr viele werden davon in kleinen Beständen gehalten. Hinsichtlich der Anzahl der gehaltenen Tiere liegt Oberösterreich mit 36.670 Ziegen an erster Stelle, bei den Schafen mit 79.834 Tieren an vierter Stelle. (Quelle VIS 01.04.2023)

Im Schafmilchbereich gestalten sich Angebot und Nachfrage ausgeglichen. Die Absatzsituation im Ziegenmilchsektor ist immer noch angespannt. In der Lammfleischproduktion ist nach wie vor die Nachfrage gut. Die Farmwildhaltung (Rotwild, Dam- und Sikawild) ist nach wie vor eine interessante alternative Produktionsform im extensiven Dauergrünland.

Fleisch und Schlachttiere

Das Schlachtlämmeraufkommen befindet sich saisonbedingt auf einem unteren mittleren Niveau. Diese Aufkommenslage trifft jedoch durch die bevorstehenden Feiertage auf eine sehr hohe Nachfrage. Für das erste Quartal wird europaweit jedoch in der Preisentwicklung ein Spannungsfeld erwartet. Einerseits werden sich die blauzungenbedingten Ausfälle im Lämmeraufkommen niederschlagen. Andererseits schränkt die Überschneidung der christlichen und orthodoxen Osterfeiertage den Vermarktungszeitraum ein. Der Alttierabsatz von Schafen und Ziegen ist ebenfalls sehr zügig.

Zuchttierabsatz

Die Absatzlage von Zuchtschafen gestaltet sich trotz der Blauzungenkrankheit bislang gut. Auch der Ausblick auf die Nachfrage im Jahr 2025 gestaltet sich positiv. Die erhöhten Kosten durch die PCR-Tests, zusätzliche Quarantänekosten aufgrund längerer Aufstallzeiten sowie die damit verbundenen Handelserschwernisse führen jedoch zu Verunsicherung.

9.5 Geflügelmarkt

Legehennen

Der Eiermarkt erreicht bis Weihnachten seinen Höhepunkt. Die Eierversorgung ist sichergestellt, wengleich es bezogen auf die Haltungsformen bei Bio und Freiland etwas knapp werden könnte. Daran ändern auch die Vogelgrippefälle in Legehennenbeständen in NÖ nichts. Die Entwicklung der Deckungsbeiträge in den Haltungsformen der Legehennen gestaltet sich 2024 sehr gut.

Masthühner

In NÖ (Amstetten) befinden sich in den Schutz- und Überwachungszonen ca. eine Million Hühnermastplätze. Da in diesen Zonen keine Kücken nach Ablieferung eingestallt werden dürfen, wird mit dem System „Schlupf im Stall“ (Bruteier werden drei Tage vor Schlupf in den Stall gelegt) versucht, die Einstellungen vornehmen zu können. Für das Weihnachtsgeschäft ist das von enormer Bedeutung. Das Angebot für Hendlfleisch ist in Österreich und Deutschland teilweise etwas knapp.

Truthühner

Der Absatz bei Tierwohlpute läuft sehr gut. Die Standardpute erholt sich hinsichtlich des Inlandsabsatzes. Die Biopute ist nur schwer und teilweise gar nicht verkaufbar. Teile der Produktion werden auf die Biohühnermast umgestellt.

Gänse

Der Absatz gestaltet sich gut. Es wird versucht, alle Tiere in den Schutz- und Überwachungszonen (Stallpflicht) so schnell wie möglich zu schlachten. Der Absatzhöhepunkt ist ohnedies überschritten.

9.6 Getreidemarkt

EU fällt bei Weizenproduktion massiv zurück

Im vorigen Wirtschaftsjahr 2023/24 wurden in der EU noch 127 Millionen Tonnen Weizen geerntet. Laut Strategie Grains fällt die Weizenproduktion der EU im laufenden Jahr 2024/25 um 13 Millionen Tonnen auf 114 Millionen Tonnen zurück. Damit werden die Weizenexporte der EU von 35 Millionen Tonnen auf 25 Millionen Tonnen zurückgehen. Gleichzeitig erschweren billigste Weizenexporte aus Russland die Exportmöglichkeiten der EU. Während Anfang Dezember Mahlweizen mit 12,5 Prozent Protein aus Deutschland am Hamburger Hafen mit 255 Euro je Tonne verladen wird, bietet Russland dieselbe Mahlweizenqualität am Schwarzen Meer um 235 Euro je Tonne und damit 20 Euro je Tonne billiger an. Die französischen Weizenexporte erreichen heuer nur elf Prozent Protein und gehen aufgrund geringerer Qualitäten mit 225 Euro je Tonne in Rouen ebenfalls zu teuer an Bord.

Der niedrige Weizenpreis am Schwarzen Meer erklärt das hohe Tempo der russischen Exporte in den afrikanischen und asiatischen Raum. Die russische Regierung hat versucht gegenzusteuern, indem sie die Exporteure zu höheren Weizenpreisen verpflichten wollte, was bisher jedoch nicht erfolgreich war. Da die russische Weizenernte im Vergleich zum Vorjahr um zehn Millionen Tonnen geringer ausfällt, wird erwartet, dass die russischen Weizenexporte bereits im Frühjahr 2025 erschöpft sein werden. Infolgedessen dürfte der Weizenpreis in der EU im Vorfeld der Ernte 2025 wieder steigen.

Osteuropa heuer mit enttäuschender Maisernte und Qualitätsproblemen

Auch die europäische Maisproduktion liegt 2024/25 mit 58 Millionen Tonnen insgesamt fünf Millionen Tonnen unter dem Vorjahr. Aufgrund einer sehr ertragsschwachen Ernte in Osteuropa, kombiniert mit einem erheblichen Aflatoxinproblem, kommen heuer große Maismengen aus Brasilien, der Ukraine, Kanada und USA in die EU. Der Exportpotential von Rumänien und Serbien hat sich halbiert, jener von Ungarn, Polen und Kroatien ging um ein Viertel zurück. In Österreich steigt der Nettoimportbedarf in diesem Jahr aufgrund der erhöhten Maisverarbeitung um 300.000 Tonnen. Die Industrie und Futtermittelwerke haben sich bis Februar 2025 mit Vorräten eingedeckt. Daher wird in den nächsten Wochen mit einer ruhigen Handelsphase bei den Maispreisen und geringen Preisbewegungen gerechnet.

9.7 Holzmarkt

Wenngleich der Schnittholzabsatz seitens der Sägeindustrie weiterhin als wenig rosig eingeschätzt wird, werden trotzdem entsprechende Rundholzmengen benötigt. Deshalb wurden die Rundholzpreise mit Beginn des vierten Quartals deutlich angehoben. Die Industrie- und Energieholzmärkte sind weiterhin angespannt.

Der Abtransport verläuft kontinuierlich und angesichts der Jahreszeit steht einer aktiven Holzernte nichts im Wege. Im Laubholzbereich sind die Preise gegenüber dem Vorjahr weitgehend unverändert.

Nadelsägerundholz

Mit Beginn des vierten Quartals wurden die Sägerundholzpreise um etwa sechs Euro pro Festmeter angehoben. Das Leitsortiment Fichte Güteklasse B, Media 2b+ erzielt im Kleinwald Preise von 102 bis 105 Euro pro Festmeter (netto, frei Straße), im Großwald bis rund 110 Euro pro Festmeter. Die rasche Holzabfuhr und Übernahme sind gewährleistet.

Am 9. Dezember 2024 findet die vierte oberösterreichische Nadelholzsubmission in Laakirchen statt. Die angelieferte Menge wurde gegenüber dem Vorjahr mit 977 Festmeter gesteigert (2023: 671 Festmeter). Damit gibt es für potentielle Bieter wieder ein breites Angebot an Fichte, Tanne, Kiefer und Lärche.

Am Laubsägerundholzmarkt zeichnet sich ab, dass dunkle Baumarten wieder gefragt sind, jedoch nur in guter Qualität. Schlechte Qualitäten lassen sich nicht zufriedenstellend als Blochholz vermarkten.

Bei besonders hervorragenden Holzqualitäten kommt eine Vermarktung im Zuge der Laubwertholzsubmission in Frage. Mitte Dezember startet die Anlieferung, die Submission findet im Jänner 2025 statt.

Nadel- und Laub-Faserholz

Die Faserholzpreise liegen bei Nadelfaserholz im Bereich von 76 bis 80 Euro pro Atrotonne und bei Laubfaserholz bei 79 bis 85 Euro pro Atrotonne. Die Lage ist weiterhin eher angespannt, da große Mengen am Markt sind. Da um diese Jahreszeit kein Forstschutzrisiko mehr besteht und der Abtransport sowie die Übernahme kontinuierlich erfolgen, besteht kein Grund zur Besorgnis.

Energieholz

Aufgrund guter Lagerstände bei den Heizwerken gestaltet sich der Absatz von Waldhackgut derzeit schwierig. Mit dem Winterbeginn ist aber eine Nachfragebelebung zu erwarten.

Preisbild Oberösterreich

Fi-Sägerundholz, Güteklasse A/B/C (€/FMO netto, ohne USt, frei LKW-Straße)

1a	48,00 – 57,00
1b	78,00 – 88,00
2a+	102,00 – 110,00

Fi/Ta/Ki/Lä-Faserholz (€/AMM netto, ohne USt, frei LKW-Straße)

AMM	76,00 – 80,00
-----	---------------

Laub-Faserholz (Bu/Es/Ah/Bi) (€/AMM netto, ohne USt, frei LKW-Straße)

AMM	79,00 – 85,00
-----	---------------

Brennholz 1 m lang – trocken, gespalten, ab Hof (€/RMM ohne USt)

hart	110,00 – 125,00
weich	80,00 – 95,00

Zu den genannten Preisbändern existieren am Brennholzmarkt regionale Unterschiede.

Energieholz gehackt (€/AMM ohne USt, frei Werk)

hart	90,00 – 120,00
------	----------------